Neues Wiener Tagblatt Abendbl. 11/VIII. 1915.

Der Kampf gegen die Preistreibereien

Der erste Tag der neuen Verordnung.

Heute, am dritten Tage nach ihrer Verlautbarung, ist die kaiserliche Verordnung betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen in Wirksamkeit getreten und hat auch, wie festgestellt werden konnte, auf die Approvisionierung günstig eingewirkt.

In erster Linie kamen die großen Märkte in den Bezirken in Betracht, unter ihnen besonders die Hauptmarkthalle und der Naschmarkt, wo Groß- und Kleinhandel auf allen Gebieten der Lebenmittelversorgung nicht wesentlich geschieden voneinander sind. Die kaiserliche Verordnung vom 8. d. schützt die Rechte der Detailkäufer, also der Kunden, die unter 50 Kilogramm einer Ware am Marte kaufen, also das Recht der Hausfrauen durch eine Reihe von Bestimmungen, unter denen die in deutlicher Schrift vorzunehmende Preisanschrift und das Nachwiegen hervorzuheben sind.

Hinsichtlich der Preisanschrift in leicht lesbarer Weise waren in der letzten Zeit, wie von Marktorganen mitgeteilt wird, wiederholt Streitigkeiten auf den größeren Marktplätzen entstanden, die nur durch Eingreifen der überwachenden Marktamtsleitung ausgetragen wurden oder auch, in nicht wenigen Fällen, Anlaß zu Strafanzeigen gegen die Händler boten. Seitdem die neue kaiserliche Verordnung bekannt ist, haben sich die Händler beeilt, in diesem Punkte die Vorschrift zu erfüllen. Gewicht und der hiefür entsprechende Preis sind auf allen Standplätzen und in allen Handlungen mit Lebensmitteln deutlich verzeichnet.

Die unentgeltliche Benützung der Wagen und Gewichte der Verkäufer zum Nachwiegen durch den Käufer ist eine neue Bestimmung, von der schon heute sehr viel Gebrauch gemacht wurde. Zwar besteht schon auf allen Märkten in den Bezirken von jeher eine Verordnung, nach der der Käufer berechtigt ist, die erstandene Ware unentgeltlich auf der Marktwage im Amtslokale nachwiegen zu lassen, aber speziell im Detailhandel wurde von diesem Rechte nicht allzusehr Gebrauch gemacht. Heute war dies aber anders. Die Käufer begehrten sehr häufig das Nachwiegen in Gegenwart von Amtsorganen, namentlich in der Hauptmarkthalle und am Naschmarkt. Die Fälle, in denen die Klagen berechtigt waren, sind allerdings vereinzelt. Am Naschmarkt ereignete sich vormittags ein Fall, daß bei Ankauf von fünf Kilo Fisolen eine Gewichtsdifferenz von zwanzig Deka zu ungunsten des Käufers festgestellt wurde. Die fehlende Menge mußte sofort vom Händler ersetzt werden, und außerdem wurde gegen ihn die Strafanzeige erstattet.

Mit Ausnahme der Bestimmung über die Enteignung und Beschlagnahme von Vorräten durch die Gemeinde enthält, wie die mit den Marktverhältnissen vertrauten Amtsorgane erklären, die kaiserliche Verordnung durchweg nur Anordnungen, die eigentlich stets vorgeschrieben waren, aber im Laufe der Zeit nicht immer oder nicht sehr rigoros gehandhabt wurden. Manche Anordnung hat sich unter den lokalen Verhältnissen in andrer Weise ausgebildet, als ihre ursprüngliche Bestimmung war.

Die strengen Strafen an Geld und an Freiheit, die Ausübung des Strafverfahrens durch die Gerichte — früher war die Bestrafung den politischen Behörden überlassen — sind Aenderungen, die in der Kriegszeit notwendig wurden, um dem Lebensmittelwucher zu steuern.

Mit besonderer Achtsamkeit wird auch das „Abfangen" von eintreffenden Lebensmitteln vor Ankunft auf dem Markt beobachtet; ebenso der Handel von Gemüse- und Obstverkäufern, die häufig ohne Wage und Gewicht Waren verkauften.